

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) Nr. 13 und Nr. 25 BauGB sind bei Anpflanzungen beidseitig der eingetragenen Wasserleitung die genauen Baum- und Strauchstandorte mit dem Betreiber abzustimmen und der genaue Verlauf der Wasserleitung in der Örtlichkeit anzeigen zu lassen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB wird entlang der südlichen Grenze des Regenrückhaltebeckens sowie der östlichen Grenze des WL 3121 ein 3 m breiter Unterhaltungstreifen zugunsten des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes gesichert.